

Nr. 369D

01.03.2011

BOFAXE



Anwendung des humanitären Völkerrechts in Libyen? – UN-Sicherheitsrat lässt die Frage offen

Autor / Nachfragen

Dr. habil.
Hans-Joachim Heintze
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
hans-joachim.heintze@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Nach sehr kurzer Debatte verabschiedete der UN-Sicherheitsrat am 26. Februar 2011 nicht-militärische Zwangsmaßnahmen gegen Libyen. Es mag an der Kürze der Zeit und fehlenden Informationen liegen, dass die Resolution Fragen offen lässt.

Quellen:

UN Doc. S/RES/1970 (2011), abrufbar unter <http://daccess-ods.un.org/TMP/5282562.37506866.html>.

Die jüngst verabschiedete Libyen-Resolution 1970 (2011) des UN-Sicherheitsrates begrüßt im dritten Präambelparagraphen die Verurteilung der Verletzung der Menschenrechte **und des humanitären Völkerrechts** in Libyen, die durch die Arabische Liga und die Afrikanische Union erfolgte. In Ziff. 2 lit. a) fordert auch der UN-Sicherheitsrat die Respektierung der Menschenrechte **und des humanitären Völkerrechts**. Damit stellt sich die Frage, ob der UN-Sicherheitsrat die Auseinandersetzungen als bewaffneten Konflikt ansieht, denn nur in diesem kommt das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung.

Freilich gibt es keine exakte Definition, wann Auseinandersetzungen innerhalb eines Landes die Schwelle eines gemeinhin als „Bürgerkrieg“ bezeichneten **nicht-internationalen bewaffneten Konflikts** überschreiten. Allerdings enthält das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen (ZP II) eine restriktive Beschreibung, wonach das Protokoll nur Anwendung findet, wenn sich die Streitkräfte eines Landes abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen unter einer verantwortlichen Führung gegenüber sehen, die eine solche Kontrolle über einen Teil des betroffenen Staates ausüben, dass sie langanhaltende und koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. Libyen gehört dem Protokoll an, sodass diese Definition anwendbar wäre. Gleichwohl ist dieses Vertragsrecht sehr restriktiv; die gewohnheitsrechtliche Definition ist sicher breiter.

Dennoch erscheint es zweifelhaft, ob der UN-Sicherheitsrat die Situation in Libyen tatsächlich als bewaffneten Konflikt ansieht. Allerdings besteht sicher eine rechtliche Grauzone. Eindeutig dürfte sein, dass das ZP II auch deshalb nicht einschlägig ist, weil eine militärisch organisierte Gruppe der Aufständischen mit einer Kommandostruktur nicht erkennbar ist. Das ZP II ist zudem nicht anwendbar auf „Unruhen und Spannungen wie Tumulte und vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“. Da es nicht um einzelne Handlungen geht, bleibt nur die Frage, wie „Unruhen“ zu definieren sind. Auch sie beantwortet das Protokoll nicht. Zweifellos setzt aber die Existenz eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts eine Intensität von Kampfhandlungen und Erkennbarkeit der Konfliktparteien voraus; in Libyen liegen allen Anschein nach aber eher sporadische Handlungen von unzufriedenen Menschen vor.

Die Unklarheit der Position des UN-Sicherheitsrates wird weiterhin dadurch gefördert, dass in der Präambel der Resolution von Angriffen der Streitkräfte auf Zivilisten gesprochen wird, sodass zumindest eine Beziehung zum humanitären Völkerrecht angedeutet wird. Dies weist auf das Grundproblem hin, dem sich auch der UN-Sicherheitsrat gegenüber sieht: die Abschottung des Landes von objektiver Berichterstattung. Gefordert wird folglich von Libyen, unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern Zugang zu gewähren. Diese Forderung wird unter Kapitel VII der UN-Charta erhoben und ist folglich verbindlich. Ihre Erfüllung könnte wesentlich zur Klärung der Frage beitragen, welche Rechtsordnung auf den Konflikt anzuwenden ist.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.